

Besondere Fördergrundsätze

ESF-Förderperiode	2014- 2020
ESF-Prioritätsachse	B Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung
BAP – Unterfonds	B 2 Verbesserung der sozialen Teilhabe

Die Besonderen Fördergrundsätze gelten in Verbindung mit den „Allgemeinen Fördergrundsätzen für Förderungen im Rahmen des Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramms 2014-2020 für das Land Bremen - Arbeit, Teilhabe, Bildung (BAP) sowie den im BAP-Unterfonds B 2 jeweils interventionsbezogenen „BAP-Interventionsblättern“.

I. Ziel und Zweck der Förderung

Im Unterfonds B 2 werden Vorhaben für besondere, im Moment arbeitsmarktferne Zielgruppen geplant, bei denen eine Arbeitsmarktintegration nur mittel- bis langfristig erreichbar sein wird, bei denen es mithin zunächst primär um soziale Teilhabe gehen wird.

Im Rahmen dieses Unterfonds sollen die Möglichkeiten der sozialen Teilhabe verbessert und erweitert werden. Zentrales Element bildet hierbei die sozialräumliche Dimension. Dies bedeutet, dass die zu entwickelnden und zu fördernden Projekte für arbeitslose Menschen offen sein sollen, aber auch für die BewohnerInnen des betreffenden Quartiers einen Nutzen haben sollen.

Langzeitarbeitslose Menschen sollen dabei unterstützt werden, ihren Alltag und die Entwicklung einer Perspektive in die eigene Hand zu nehmen und aktiv ihre Lebenssituation zu verbessern. Für eher arbeitsmarktferne Personengruppen sollen gezielte Angebote zur Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit entwickelt werden.

Darüber hinaus sind in diesem Unterfonds auch Maßnahmen für besonders benachteiligte Zielgruppen vorgesehen: Für diese Zielgruppen bedarf es primär einer sozialen Integration, da eine Integration in versicherungspflichtige Beschäftigung eher nur langfristig erreichbar sein kann.

Teilziele des Unterfonds sind:

- Für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte langzeitarbeitslose Zielgruppen sollen spezifische Unterstützungs- und Förderansätze – auch im Bereich stadtteilorientierter Beratung - erprobt und durchgeführt werden. Mit der Förderung soll die Chancengleichheit der Zielgruppen verbessert werden.
- Die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden soll stabilisiert und verbessert und Vermittlungschancen sollen mittelfristig erhöht werden.

- Die Selbsthilfepotentiale der Arbeitslosen sollen gestärkt werden. Neben der Beratung zur Erhöhung der beruflichen Qualifikation und besonderer Information und Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund sollen auch Hilfestellungen bei Fragen in der Zusammenarbeit mit dem Jobcenter erfolgen. Entsprechend dient dieses Angebot auch einer guten Zusammenarbeit zwischen Hilfesuchenden und Jobcenter / Agentur für Arbeit.
- Eine Integration entweder direkt in den ersten Arbeitsmarkt, in Ersatzarbeitsmärkte mit dem Ziel des Übergangs in den ersten Arbeitsmarkt oder ein Übergang in weiterführende Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen soll erreicht werden.

Die Maßnahmen sind niedrigschwellig zu konzipieren und benötigen überwiegend einen quartiers- bzw. lebensraumbezogenen Ansatz. In diesem Unterfonds spielt die sozialräumliche Dimension eine wichtige Rolle. Die Aktivitäten und Maßnahmen sollen räumlich da ansetzen, wo die Konzentration der Zielgruppe am höchsten ist.

Durch die sozialräumliche Orientierung entsteht ein Nutzen für die soziale Stadtentwicklung in den Städten Bremen und Bremerhaven, insbesondere in den definierten Sozialräumen. Dies wird auch mit der Stärkung von Netzwerken bei der Förderung besonders benachteiligter Zielgruppen bewirkt. Die enge Abstimmung der regionalen arbeitsmarktpolitischen Akteure sowie eine sozialräumliche Ausrichtung der Maßnahmen sind in diesem Unterfonds unverzichtbar.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden im Unterfonds B 2 Projekte und Maßnahmen im Land Bremen, die langzeitarbeitslose Menschen durch gezielte aktivierende Unterstützung, (sozial-)pädagogische Begleitung, Anleitung und Integrationsbegleitung einen Übergang in den Arbeitsmarkt ebnen, deren Vermittlungschancen erhöhen und/oder Brücken in weiterführende Maßnahmen schaffen. Es handelt sich bei diesem Personenkreis überwiegend um BezieherInnen von SGB II-Leistungen.

Zentrale geförderte Interventionen sind dabei:

- Arbeitsmarktorientierte offene und/oder stadtteilbezogene Beratungsangebote.
- Verzahnte Beschäftigungs- und Aktivierungsangebote für besonders benachteiligte Zielgruppen, insbesondere Straftatlassene und Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen.
- Stabilisierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in sozialräumlich agierenden Netzwerken.
- Niedrigschwellige sozialräumliche Modellprojekte für besondere Zielgruppen (insbes. Menschen mit Migrationshintergrund, alleinerziehende Eltern und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen).
- Soziale lokale Kleinstprojekte für Personen und Personengruppen, die von klassischen Arbeitsförderungsinstrumenten nicht erreicht werden und zur Entwicklung von Quartiersidentität.

Ila. Definierte Sozialräume

Im BAP - Unterfonds B 2 werden insbesondere Projekte in Gebieten mit besonderen sozialen Problemlagen gefördert; sie sollen grundsätzlich auch die soziale Stadtentwicklung in den Städten Bremen und Bremerhaven unterstützen.

In besonders benachteiligten Sozialräumen ist Langzeitarbeitslosigkeit eine der multiplen Problemlagen. Armut, geringere Bildungschancen, hohe Anteile Alleinerziehender, Frauen mit besonderen Belastungen, Sprachdefizite von Migranten und Migrantinnen und deren besondere Integrationsbedarfe kennzeichnen diese Gebiete.

Die folgenden besonders benachteiligten Quartiere sind als benachteiligter Sozialraum definiert:

- in der Stadt Bremen der gesamte Stadtteil Gröpelingen sowie die Ortsteile Blumenthal, Lüssum-Bockhorn, Kirchhuchting, Mittelshuchting, Sodenmatt, Neue Vahr Südost, Neue Vahr Südwest, Neue Vahr Nord, Kattenturm, Hemelingen, Tenever, Huckelriede, Eilenerbrok-Schevemoor, Blockdiek und Grohn

In der Stadt Bremerhaven gelten alle Stadt- und Ortsteile als benachteiligte Sozialräume. Für einzelne Interventionen kann der sozialräumliche Bezug auf einzelne Stadt- oder Ortsteile eingeschränkt werden. Dies ist ggf. jeweils in den einzelnen BAP-Interventionsblättern ausgewiesen.

Sozialräumlich agierende Projekte müssen mit Ortsbeiräten (nur Bremen) und mit regionalen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gremien, wie WiN-Foren, Quartiersmanagements, Stadteilkonferenzen und anderen regionalen Netzen auf Grundlage des regionalen Bedarfs kooperieren.

III. Zielgruppen

Zielgruppen der Förderung im BAP-Unterfonds B 2 sind überwiegend erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Geltungsbereich des SGB II über 25 Jahre.

Besondere Zielgruppen sind dabei Menschen mit Migrationshintergrund, (allein-) erziehende Menschen, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und straffällige / strafentlassene Menschen.

Im BAP-Unterfonds B 2 sollen durchschnittlich 43% der teilnehmenden bzw. beratenen Personen weiblich sein. Menschen mit Migrationshintergrund sollen im Umfang von 61% an den Maßnahmen teilhaben. Schwerbehinderte Menschen sollen im Umfang von mindestens 5% an den Maßnahmen teilhaben.

IV. Antragsberechtigte (Auswahlkriterien)

Grundsätzlich sind im BAP-Unterfonds Fonds B 2 juristische Personen antragsberechtigt, die ihren Sitz bzw. den Sitz einer Niederlassung im Land Bremen haben.

Grundsätzlich müssen Antragstellende über ein extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen.

Bei lokalen Kleinstvorhaben ist ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem keine Förder Voraussetzung.

V. Projektinhalte

Die erforderlichen Projektinhalte sind in den für die jeweiligen Interventionsformen veröffentlichten „BAP-Interventionsblättern“ dargestellt.

VI. Art der Beantragung, Antragsunterlagen

Die Beantragung kann - je nach Interventionsart – auf dem Wege eines wettbewerblichen Verfahrens oder Einzelantragsverfahrens erfolgen. Das jeweils zu beachtende Verfahren und einzureichende Unterlagen sind in den für die jeweiligen Interventionsformen veröffentlichten „BAP-Interventionsblättern“ dargestellt.

VII. Art und Höhe der Förderung

Eine Förderung erfolgt stets als Projektförderung unter Verwendung von Vereinfachungsoptionen gem. der Vorgaben der Europäischen Kommission. Die jeweilige Art der Vereinfachungsoption und die Finanzierungsart sind in den für die jeweiligen Interventionsformen veröffentlichten „BAP-Interventionsblättern“ dargestellt.

VIII. Inkrafttreten der Besonderen Fördergrundsätze

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 08. Dezember 2014 in Kraft und gelten bis zum 30. Juni 2021. Sie ersetzen die „Besonderen Fördergrundsätze“ vom 15. September 2014 ab dem Datum des Inkrafttretens.

Die formelle Zustimmung des ESF-Begleitausschusses ist am 08.12.2014 erfolgt.